



PersonalRAT

Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Arbeits- bzw. Dienstunfall

Sie sind an COVID-19 erkrankt? Dann kann diese Erkrankung einen Arbeits- bzw. Dienstunfall darstellen, wenn

- während Ihrer Tätigkeit ein intensiver und länger andauernder Kontakt mit einer nachweislich Corona-infizierten Person (Indexperson) stattgefunden hat und
- die Erkrankung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt ist.

Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson feststellen, kann es ausreichen, wenn es in Ihrem unmittelbaren Tätigkeitsumfeld nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei Ihnen vorgelegen haben.

Dabei spielen insbesondere folgende Aspekte eine entscheidende Rolle:

- Anzahl der nachweislich infektiösen Personen im engeren Tätigkeitsumfeld
- Anzahl der üblichen Personenkontakte
- geringe Infektionszahlen außerhalb des Arbeitsumfeldes
- räumliche Gegebenheiten wie Belüftungssituation und Temperatur.

Oft ist der erforderliche Nachweis des unmittelbaren Zusammenhanges zwischen Krankheit und Tätigkeit aufgrund der Pandemiesituation und der damit einhergehenden Allgemeingefahr schwer zu führen. Eine Beweiserleichterung kann gelten, wenn Sie bei Ihrer Tätigkeit der Gefahr einer Covid-19-Infektion besonders ausgesetzt sind, z. B. weil die Tätigkeit einen engen körperlichen Kontakt mit Personen erfordert, ohne den Mindestabstand einhalten zu können.

Beschäftigte richten zur Geltendmachung und Sicherung eventueller Ansprüche eine Unfallanzeige auf dem Dienstweg direkt an die Abteilung Arbeitssicherheit. Für die Anerkennung als Arbeitsunfall ist die Unfallkasse Sachsen zuständig.

Erleiden Beamte einen Dienstunfall ist das Formular zur Dienstunfalluntersuchung direkt an das Landesamt für Steuern und Finanzen Dresden, Referat Dienstunfallfürsorge, zu richten.

Weitere Informationen zur Anzeige von Unfällen finden Sie im Rundschreiben GAS/2/2010.

Rechtsquellen:

§ 8 SGB VII

§ 33 Abs. 1 Satz 1 SächsBeamtVG

Arbeitsunfall

Dienstunfall